

## Anlagen.

### Anlage A (§ 1 der Anweisung.)

Der Empfang von Armenunterstützungen für sich oder seine Familie zieht für den Empfänger namentlich folgende nachtheilige Folgen nach sich: Nachtheilige Folgen öffentlicher Armenunterstütz.

- a. nach § 5 der Städteordnung den Verlust des Bürgerrechtes, soweit es in dem Rechte der Theilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung besteht;
- b. nach Artikel 70 der Verfassung den Verlust des Rechtes eines Urwählers für die Wahlen des Abgeordnetenhauses,
- c. nach § 3 des Wahlgesetzes für den Reichstag den Verlust des Rechtes, für den Reichstag zu wählen,
- d. nach § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes den Verlust des Rechtes, das Ehrenamt eines Schöffen zu bekleiden.

## Anlage B (§ 11 der Anweisung).

**Zusammenstellung**

der

**wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen in Betreff  
des Unterstützungswohnstitzes.**

Die Gesetzgebung über Unterstützungswohnstitz und Armenpflege stellt für die Ortsarmenverbände die grundsätzliche Pflicht auf: einer jeden Person, welche innerhalb des Bezirks des Ortsarmenverbandes erkrankt oder sonst hilfsbedürftig angetroffen wird, die nöthige Unterstützung zu gewähren.

Die Gesetzgebung verpflichtet jedoch die Ortsarmenverbände nicht,

solche Personen zu behalten oder die gewährte Unterstützung entgeltig zu tragen.

Diese letztere Verpflichtung beschränkt sich nur auf solche Personen,

welche innerhalb eines Ortsarmenverbandes den Unterstützungswohnstitz erworben haben.

Die Ortsarmenverbände sind berechtigt:

Unterstützte, (sofern die Voraussetzungen des § 56 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnstitz vom 6. Juni 1870 nicht zutreffen \*) in diejenige Gemeinde zurückzu-

\*) § 56 des Reichsgesetzes:

Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Reichskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich, wenn sonst die Ausweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte, kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte, gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages, durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des

weisen, in welcher sie den Unterstützungswohnsitz haben, \*) oder, wenn sie einen solchen nicht haben, an den Landarmenverband zu verweisen bezw. die gewährte Unterstützung bei der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes, und in deren Ermangelung bei dem Landarmenverband zur Erstattung zu bringen.

Nur dann ist der Erstattungsanspruch beschränkt,

wenn Personen, welche als Dienstboten, Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge u. s. w. in einem Dienstverhältnisse stehen, an dem Orte, wo sie sich im Dienste befinden, erkranken,

Zu diesem Falle ist die Erstattung der Kosten von der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes oder dem Landarmenverband in soweit nur zu fordern, als die Krankenpflege länger als sechs Wochen fortgesetzt worden ist, und zwar für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Diejenigen Voraussetzungen, von welchen das Gesetz die Erwerbung und den Verlust des Unterstützungswohnsitzes abhängig macht, sind in den wesentlichen Bestimmungen folgende:

1.

Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch:

- a) Aufenthalt; b) Verehelichung; c) Abstammung.

Ortsarmenverbandes des Aufenthaltortes angeordnet werden. — Gegen diese Anordnung, welche, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter welchen sie erlassen ist, jederzeit zurückgenommen werden kann, steht innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung beiden Theilen die Berufung zu. Dieselbe erfolgt, wenn die streitenden Armenverbände einem und demselben Bundesstaate angehören, an die nächste landesgesetzliche Instanz, sofern die streitenden Teile verschiedenen Bundesstaaten angehören, an das Bundesamt für das Heimatswesen. Bei der hierauf ergehenden Entscheidung bewendet es entgeltlich. Dasselbe findet statt, wenn der Antrag des verpflichteten Armenverbandes auf Erlass einer solchen Anordnung zurückgewiesen ist.

\*) § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867:

Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

2.

Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz.

3.

Die Ehefrau teilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes.

Wittwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehaltenen Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz (durch Wiederverheiratung) erworben haben.

Die Ehefrau gilt als selbstständig in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes auch während der Dauer der Ehe, wenn und so lange der Ehemann sie bösslich verlassen hat, ferner wenn und so lange sie während der Dauer der Haft des Ehemanns oder in Folge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugnis vom Ehemann getrennt lebt und ohne dessen Beihilfe ihre Ernährung findet.

4.

Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder haben bis zum vollendeten 24. Lebensjahre denjenigen Unterstützungswohnsitz, welchen ihre Eltern besitzen oder bei ihrem Tode hatten.

5.

Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch:

- a) Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes (Verheiratung);
- b) zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre.

6.

Die zweijährige Frist zum Erwerb resp. Verlust des Unterstützungswohnsitzes läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt, resp. die Abwesenheit begonnen hat.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch der Aufenthalt resp. die Abwesenheit nicht begonnen.

Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, oder ist die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben. — Treten solche Umstände erst nach dem Beginn des Aufenthaltes resp. der Abwesenheit ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

Der Lauf der zweijährigen Frist ruht auch während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

---

**Anlage C** (§ 11 der Anweisung).

**Art. 203—214 des Bürgerlichen Gesetzbuches.**

**Von den Verbindlichkeiten, die aus der Ehe entspringen.**

203.

Die Ehegatten übernehmen mit einander durch die bloße Verheiratung die Verbindlichkeit, ihre Kinder zu ernähren, zu unterhalten und zu erziehen.

204.

Die Kinder sind ihren dürftigen Eltern und anderen Ascendenten den Unterhalt schuldig.

205.

Die Schwiegerföhne und Schwiegertöchter sind ebenfalls unter denselben Umständen ihren Schwiegereltern Unterhalt schuldig; diese Verbindlichkeit hört aber auf: — 1. wenn die Schwiegermutter zur zweiten Ehe geschritten ist; — 2. wenn derjenige von beiden Ehegatten, von welchem die Schwägerschaft herrührt, und die aus seiner ehelichen Verbindung mit dem anderen Ehegatten abstammenden Kinder verstorben sind.

206.

Die Verbindlichkeiten, welche aus diesen Vorschriften entstehen, sind wechselseitig.

207.

Der Unterhalt wird nur nach dem Verhältnis des Bedürfnisses dessen, der darauf Anspruch macht, und des Vermögens dessen, der ihn zu leisten hat, zuerkannt.

208.

Kommt derjenige, welcher den Unterhalt gibt, oder der, welcher ihn erhält, in eine solche Lage, daß jener ihn nicht mehr leisten kann, oder dieser, sei es ganz oder zum Theile, dessen nicht mehr

bedarf, so kann auf völlige Befreiung von demselben oder auf dessen Verminderung angetragen werden.

209.

Weist der, welcher den Unterhalt zu geben hat, nach, daß er die bestimmte Unterhaltungssumme zu zahlen nicht im Stande ist, so kann das Gericht, nach vorgängiger Untersuchung der Sache, verordnen, daß er den, welchem er den Unterhalt schuldig ist, in seine Wohnung aufnehme, ihn daselbst ernähre und unterhalte.

210.

Das Gericht soll ebenfalls entscheiden, ob der Vater oder die Mutter, welche das Kind, dem sie den Unterhalt schuldig sind, in ihr Haus aufzunehmen und es daselbst zu ernähren und zu erhalten sich erboten, in diesem Falle von der Verpflichtung zur Bezahlung der Unterhaltungssumme zu entbinden seien.

### Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten.

211.

Die Ehegatten sind einander Treue, Hilfe und Beistand schuldig.

212.

Die Frau ist verbunden, bei dem Manne zu wohnen und ihm allenthalben zu folgen, wo er seinen Aufenthalt zu nehmen für gut findet; der Mann ist schuldig, sie aufzunehmen, und ihr Alles, was zu den Bedürfnissen des Lebens erforderlich ist, nach seinem Vermögen und seinem Stande zu verabreichen.

### Anlage D (§ 11 der Anweisung).

## §§ 25, 26 der Gefinde-Ordnung für die Rheinprovinz

vom 19. August 1844.

§ 25.

Zieht ein Dienstbote aus Veranlassung des Dienstes durch Verschulden der Herrschaft sich eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft verpflichtet, für die Kur und Verpflegung desselben auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen, und darf vom Lohne dieserhalb nichts abziehen.

## § 26.

Wird ein Diensthote sonst ohne eigenes Verschulden im Dienste krank, so hat die Herrschaft ihm eine unentgeltliche Verpflegung auf vier Wochen, oder bis zum Ende der Dienstzeit, wenn dieses früher eintritt, ohne Abzug am Lohne zu gewähren; Kurkosten muß jedoch der Diensthote aus eigenen Mitteln bestreiten. Sind an dem Orte öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

---

**Anlage E** (§ 11 der Anweisung.)

### § 65 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (erster Absatz.)

Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hilfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Beteiligten der Chemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter, angehalten werden, dem Hilfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

---

**Anlage F** (§ 1 der Anweisung.)

**Nach § 361 des Strafgesetzbuches wird mit Haft bestraft:**

- 1) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte Derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß,
- 2) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die

Auszug aus dem  
Strafgesetzbuch

ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten,

- 3) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat, und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

Nach § 362 des Strafgesetzbuches kann bei der Verurtheilung zur Haft zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in einem Arbeitshause unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.

## Anlage G. (Zettel 1—6. — Bogen 1—6.)

## Zettel 1 zu § 16.

Fortlaufende Zahl . . .  
(Auszufüllen durch den Armenauschuß.)

**D** . . . . .  
 . . . . .  
 . . . . .  
 ist vom . . . . . d. Js. ab eine Armenunterstützung  
 von . . . . . Mk. . . . . Pfg. bewilligt worden.

St. Johann a. d. Saar, den . . . ten . . . . . 18

Der Armenwesenausschuß.

An  
 den Armenpfleger  
 Herrn . . . . .  
 hier.

## Zettel 2 zu § 16.

Fortlaufende Zahl . . . . .  
(Auszufüllen durch den Armenauschuß.)

Die wöchentliche Armenunterstützung mit . . . . . Mk. . . . .  
 Pfg. für d . . . . .  
 . . . . .  
 . . . . .  
 ist vom . . . . . d. Js. ab in Wegfall gebracht worden.

St. Johann a. d. Saar, den . . . ten . . . . . 18

Der Armenwesenausschuß.

An  
 den Armenpfleger  
 Herrn . . . . .  
 hier.

**Bettel 3 zu § 26.**

Fortlaufende Zahl . . .  
(Auszufüllen durch den Armenauschuß.)

**D** . . . unterstützte . . .  
bisher wohnhaft . . .  
ist am . . . nach . . .  
. . . verzogen. Die Unterstützung hat d. selbe bis . . .  
. . . ausgezahlt erhalten.

St. Johann a. d. Saar, den . . . ten . . . 18

Armenpfleger des . . . Bezirks

An  
den Armenauschuß  
zu St. Johann a. d. Saar.





## Bogen 1 zu § 14.

Fortlaufende Zahl . . .  
(Auszufüllen durch den Armenauschuß.)

St. Johann a. d. Saar, den . . . ten . . . . . 18 . . .

**D** . . . . .  
wohnhaft . . . . .  
welche . . . um Gewährung . . . . .  
nachsuchte, hat bei <sup>seiner</sup> Befragung zu nachersichtlichen Fragen  
ihrer folgende Antworten erteilt:

1. Vor- und Zunamen <sup>des</sup> Hilfs-  
der bedürftigen ?
2. Stand <sup>desselben</sup> derselben ?
3. Geburts-  $\left\{ \begin{array}{l} \text{Jahr ?} \\ \text{Tag ?} \\ \text{Ort ?} \end{array} \right.$
4. Vollständiger Name der Ehefrau ?
5. Geburts-  $\left\{ \begin{array}{l} \text{Jahr} \\ \text{Tag} \\ \text{Ort} \end{array} \right\}$  derselben ?
6. Beschäftigung derselben ?
7. Anzahl der Kinder unter vierzehn Jahren ?
8. Wer ist Vormund derselben ?
9. Sind näherpflichtige Verwandte vorhanden ? (§ 11 der Anweisung). Wer sind dieselben und gewähren sie Unterstützung ?





## Bogen 3 zu § 29.

Fortlaufende Zahl . . . . .  
(Wird vom Armenauschuß ausgefüllt.)

An  
den Armenauschuß  
zu

St. Johann a. d. Saar.

Der Unterzeichnete beantragt hiermit die Aufnahme des nachbenannten Kranken in das Hospital und giebt in Betreff der persönlichen und sonstigen Verhältnisse desselben auf nachstehende Fragen wahrheitsgemäß Folgendes an:

1. Wie heißt d.. Kranke mit vollem Vor- und Zunamen?

2. Stand und Gewerbe d.. selben?

3. Wie alt?

4. Wo wohnt d.. Kranke?

5. Bezeichnung der Krankheit?

Anmerkung: Wenn ein besonderes ärztliches Zeugniß vorhanden, so ist solches beizufügen.

6. Warum kann d.. Kranke nicht in seiner Wohnung ärztlich behandelt werden?

7. Kann d.. Kranke die Kur- und Verpflegungs-Kosten aus eigenen Mitteln bezahlen?

8. Warum kann d.. Kranke diese Kosten nicht bezahlen?

9. Erhält d.. Kranke Armen-Unterstützung?

St. Johann a. d. Saar, den . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Armenpfleger.

Bewilligt am . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Armenauschuß.

Bleibt bei den Akten.

**Bogen 4 A zu § 27.**

Fortlaufende Zahl . . .  
(Wird vom Vorsitzenden des Armen-  
schusses ausgefüllt.)

Vor- und Zunahme des Kranken:  
.  
.  
.  
Stand: . . . . .  
Wohnung: . . . . .  
Grund des Unvermögens zur Tragung  
der Kosten von:  
.  
.  
.  
Armenunterstützung im Betrage von:  
.  
.  
.  
.

St. Johann a. d. Saar, den . . . . . 18..  
Der Armenpfleger.  
.  
.

Bewilligt:

Freie Behandlung durch den Armenarzt.  
Freie Arznei nach jedesmaligem Recept.  
Besondere Stärkungsmittel.  
(Das nicht Bewilligte wird durch-  
schricken.)

Der Armenauschuß.  
.  
.

4 A behält der Armenauschuß.  
4 B abgetrennt erhält der Armenarzt.

**Bogen 4 B zu § 27.**

Fortlaufende Zahl . . .  
(Wird vom Vorsitzenden des Armen-  
auschusses ausgefüllt.)

D . . . . .  
Wohnung: . . . . .  
Almosen oder Erziehungsbeihilfe: . . .  
Krankheit: . . . . .  
wird nach bewilligter freier Behand-  
lung und freier Arznei

Herrn Dr. med. Behrens  
hiermit überwiesen.

St. Johann a. d. Saar, den . . . . . 18 .  
Der Armenwehenausschuß.  
.  
.

Aus der Behandlung entlassen am  
.  
.

Bemerkung: Dieser Zettel ist nach  
beendigter Behandlung mit  
Angabe der Krankheit und des  
Entlassungstages aus der Be-  
handlung seitens des Arztes unver-  
züglich zurück zu senden.

**Bogen 5 zu § 30.**

Fortlaufende Zahl . . .  
(Wird vom Armenauschuß ausgefüllt.)

Empfehlung zum Armenbegräbniß . . .	Armensarg
	für
b . am . . . . .	18 . verstorbene . . . . .
. . . . .	. . . . .
. . . . .	. . . . . wohnhaft.
St. Johann a. d. Saar, den . . . . .	ten . . . . . 18 .

Der Armenpfleger.

Anmerkung:

Können die Beerdigungskosten aus dem Nachlaß gedeckt oder von vorhandenen, rechtlich verpflichteten Angehörigen oder einer Krankenkasse oder Sterbekasse erstattet werden?

{	. . . . .
{	. . . . .
{	. . . . .
{	. . . . .

Beschluß:

vom . . . . .

Bewilligt:  
Armenbegräbniß.  
Sarg.

(Das nicht Bewilligte wird durchstrichen.)

Der Armenauschuß.

Bleibt bei den Akten!

## Bogen 6 zu § 34.

### Empfehlung zur Aufnahme

d . . . Nachbezeichneten in das . . . . . Stift.  
Waisenhaus.

- 1) Name (Vor- und Zuname) und Stand? . . . . .
- 2) Ort und Tag der Geburt? . . . . .
- 3) Bekenntniß? . . . . .
- 4) Ob ledig, verheirathet, vom Ehegatten getrennt, lebend, geschieden oder verwittwet? . . . . .
- 5) Zahl und Alter der Familienglieder? . . . . .
- 6) Wohnung? . . . . .
- 7) Erwerbszweig? . . . . .
- 8) Bei nicht laufend unterstützten Personen Angabe dessen, was über die Staats- und Reichsangehörigkeit und über die Aufenthaltsverhältnisse in Erfahrung zu bringen gewesen ist? . . . . .
- 9) Bezieht Almosen, Erziehungsbeihilfe, Pension zc.? . . . .
- 10) Obwaltende Verhältnisse und Ursache des augenblicklichen Nothstandes? . . . . .

St. Johann a. d. Saar, den . . . ten . . . . 18 . . .

Armenpfleger des . . . Bezirks.

Zu ausführlichen Angaben bei 8 und 10 ist die Rückseite zu benutzen.  
Bleibt bei den Akten!

## Verhaltensvorschriften für Arme.

### § 1.

Alle der öffentlichen Armenpflege anheimgefallene Arme stehen, so lange sie Unterstützung irgend einer Art erhalten, unter Aufsicht der Armenbehörde und sind daher verbunden, derselben zu jeder Zeit von ihrem Thun und Lassen, ihrem häuslichen Leben, von dem, was sie erwerben und verbrauchen, soweit Kenntniß hiervon für die Zwecke der Armenpflege nöthig ist, auf Verlangen der Wahrheit gemäß Rechenschaft zu geben und den hierauf sich beziehenden Anordnungen und Erinnerungen der Armenpfleger, als den von der Behörde beauftragten Personen, unweigerlich Folge zu leisten.

### § 2.

Wohnungsveränderungen sind dem Armenpfleger **ungefäumt** anzuzeigen.

### § 3.

Etwaigen Vorladungen zu dem Armenarzt, zu dem Armenpfleger oder zur Bürgermeisterei hat der Arme pünktlich Folge zu leisten.

### § 4.

Jede Unterstützung, welche der Arme empfängt, ist an sich nur als Voranschuß zu betrachten und kann daher jeder Zeit zurückgefordert werden, sobald der Empfänger zur Wiedererstattung fähig ist. Die empfangenen Gegenstände dürfen weder veräußert noch verpfändet werden.

### § 5.

Der mit Aufwand verbundene Besuch öffentlicher Vergnügungsorte und überhaupt die Verwendung der empfangenen öffentlichen Unterstützung zu entbehrlichen Genüssen und Ausgaben aller Art gelten als Beweis nicht vorhandener Bedürftigkeit und ziehen den Verlust der Unterstützung ganz oder zum Theil nach sich.

Insbondere dürfen öffentlich unterstützte Armen Hunde oder andere für sie nutzlose, durch ihre Unterhaltung ihnen Aufwand verursachende Hausthiere nicht halten.

Ausgenommen sind Thiere, welche zum Erwerb des Armen unentbehrlich sind.

### § 6.

Frauenpersonen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen bez. für deren anderwärts untergebrachte Kinder aus der Armenkasse Pflegegeld gezahlt wird, haben von ihrer erfolgten Verheirathung bez. Wiederverheirathung dem Pfleger alsbald Anzeige zu erstatten.

## § 7.

Zur Inempfangnahme der verwilligten Unterstützung haben sich die Armen, sofern sie zum Ausgehen fähig sind, stets persönlich bei dem Einnehmer einzufinden.

## § 8.

Wer infolge von Spiel, Trunk, Müßiggang seiner oder seiner Familie Armenunterstützung nothwendig macht,

## § 9.

wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten,

## § 10.

wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe,

## § 11.

wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, ist nach § 361 des R.=St.=G.=B. mit **Haft bis zu 6 Wochen** zu bestrafen.

St. Johann a. d. Saar, den 1. Dezember 1889.

## Die Polizeiverwaltung.

**Der Bürgermeister**

**Dr. Neff.**

Die ...  
...  
...

Die ...  
...  
...

Die ...  
...  
...

Die ...  
...  
...

### Die Polizeiverwaltung

Die ...  
...  
...

Die ...  
...  
...

Die ...  
...  
...